

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 29. September 2014**

Aufgrund von § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 29. September 2014 mit Beschluss VV 12/2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, zuletzt geändert am 26. März 2014, veröffentlicht am 5. April 2014 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungsbestimmungen**

#### **1. § 1 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Verband betreibt das Entleeren, Transportieren und Behandeln des anfallenden Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Grubeninhaltes aus abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst gemäß § 48 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

#### **2. Bei § 4 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz zusätzlich eingefügt:**

Den Bedarf einer Entsorgung hat der Grundstückseigentümer oder ein von ihm beauftragtes Wartungsunternehmen rechtzeitig beim Verband anzuzeigen.

#### **3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der entsorgten Menge, welche vornehmlich mittels Volumen- oder Durchflussmessgerät am Saugwagen ermittelt wird.

Die Entsorgungsgebühr beträgt für

- a) Einsammeln, Transportieren und Entsorgen des Inhaltes aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
  - bis zu einem m<sup>3</sup> 33,70 EUR
  - ansonsten 16,85 EUR je halben m<sup>3</sup>.

- b) Entsorgung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bei Selbstanlieferung an einer zentralen verbandseigenen Kläranlage 17,90 EUR/m<sup>3</sup>.

**4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

- (3) Schlauchlängen größer als 10 Meter werden mit 1,17 EUR je zusätzlichem Meter berechnet.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Olbernhau, den 29. September 2014



Dr. Laub  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Laub  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau

